

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. November 2007

Nummer 44

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 456 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben durch die Rechnungsprüfung des Kreises Wesel gem. § 102 Abs 2 GO NRW. S. 371
- 457 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PHK Alfred Mertes). S. 372
- 458 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (POK Peter Walter Klein). S. 372
- 459 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Gernot Dietl). S. 373

Wirtschaft und Verkehr

- 460 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 32 im Stadtgebiet Xanten zur Gemeindestraße. S. 373

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 461 Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Firma Knippers Metall-Chemie GmbH & Co. KG in Mülheim an der Ruhr. S. 373

- 462 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Du Pont Performance Coatings GmbH, Märkische Straße 243, 42281 Wuppertal. S. 374

- 463 Bekanntgabe über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der RWE Power AG: Anpassung thermische FWL der Blöcke P und Q Kraftwerk Frimmersdorf. S. 374

- 464 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH. S. 375

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 465 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 375

- 466 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Frau Dorothea Marx). S. 376

- 467 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 148 4607 (alte Nr. 1148 460 7)). S. 376

- 468 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 3 229 760 768 (alte Nr. 19 760 768)). S. 376

- 469 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 3 552 491 890). S. 376

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 456 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben
durch die Rechnungsprüfung des Kreises Wesel
gem. § 102 Abs 2 GO NRW**

Bezirksregierung
31.1.6.15

Düsseldorf, den 24. Oktober 2007

**Der Kreis Wesel
und
die Stadt Xanten
schließen folgende**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die
Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben
durch die Rechnungsprüfung des Kreises Wesel
gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NRW)**

§ 1

**Übertragung der Aufgaben
Aufgabenumfang**

1. Die Rechnungsprüfung des Kreises Wesel übernimmt auf Wunsch der Stadt Xanten aufgrund vermuteter Unstimmigkeiten bei Provisionsabrechnungen und Bareinzahlungen im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen eine diesbezügliche Sonderprüfung der Stadtkasse Xanten.
2. Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Wesel unmittelbar dem Rat der Stadt Xanten unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

1. Die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfung des Kreises Wesel entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 jeweils eingesetzt werden.
2. Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
3. Die Stadt Xanten stellt dem Kreis Wesel die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Xanten, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kostenerstattung und Abrechnung

Die Abrechnung der erbrachten Prüfungs- und Beratungsleistungen erfolgt auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt 56,00 € je angefangene Stunde.

§ 5

Versicherungsschutz

1. Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrage der Stadt Xanten tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern der Stadt Xanten gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Xanten.
2. Die Stadt Xanten stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Kreises Wesel in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Xanten.
3. Sofern der Stadt Xanten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des Kreises Wesel ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) bzw. der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis Wesel die Stadt Xanten schadlos zu halten.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer der Erledigung des Prüfauftrages.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Wesel, den 14. September 2007

für den Kreis Wesel

Der Landrat:
Müller

Stellvertreter:
Berensmeier

für die Stadt Xanten

Der Bürgermeister:
Strunk

Stellvertreter:
Welge

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Xanten vom 14.09.2007/13.09.2007 über die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben durch die Rechnungsprüfung des Kreises Wesel gemäß § 120 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2007

Im Auftrag
Dr. Ebbing

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 371

457**Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**

(PHK Alfred Mertes)

Bezirksregierung
VL 2.1 – 1504

Düsseldorf, den 23. Oktober 2007

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0209508, ausgestellt am 18.11.2002 von der LZPD Linnich für PHK Alfred Mertes, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 372

458**Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**

(POK Peter Walter Klein)

Bezirksregierung
ZA 2.1

Düsseldorf, den 17. Oktober 2007

Der für den POK Peter Walter Klein von den ZPD/NRW am 27.11.2002 ausgestellte Polizei-Dienstausweis – Nr. 0211044 – ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 372

**459 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(Gernot Dietl)

Bezirksregierung
VL 1 – 58.02.09

Düsseldorf, den 16. Oktober 2007

Der Dienstausweis Nr. 0327814, ausgestellt am 24.10.2003 für Gernot Dietl, ist gestohlen worden. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 373

Wirtschaft und Verkehr

**460 Umstufung
einer Teilstrecke der Kreisstraße 32
im Stadtgebiet Xanten zur Gemeindestraße**

Bezirksregierung
65.32.10-K32

Düsseldorf, den 22. November 2007

Auf Grund der Neuordnung des Straßennetzes und des neugebauten Teilstückes der K 32 zwischen Varusring und dem Wasserwerk Wardt in Xanten verringert sich die Verkehrsbedeutung der 410 m langen Teilstrecke der alten K32 „Wardter Straße“ von der B 57 („Rheinberger Straße“) bis zur Salmstraße.

Der Kreistag des Kreises Wesel und der Rat der Stadt Xanten haben beschlossen, dass dieses Teilstück zur Gemeindestraße abgestuft werden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) wird die obengenannte Teilstrecke der K 32 von km 0,000 bis km 0,410 im Stadtgebiet Xanten

zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW).

Die Umstufung wird zum **1. Januar 2008** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Fischerstraße 2
40477 Düsseldorf

einzu legen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden den Widersprechenden zugerechnet.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2007

Im Auftrag
Wenzel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 373

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**461 Bekanntmachung im Rahmen
eines immissionschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens für die Firma
Knippers Metall-Chemie GmbH & Co. KG
in Mülheim an der Ruhr**

Bezirksregierung
52.03.09.06 Knip 06/06

Düsseldorf, den 25. Oktober 2007

**Antrag der Firma
Knippers Metall-Chemie GmbH & Co. KG
in Mülheim an der Ruhr
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§§ 16 und 6 des Bundes-Immissionschutzgesetz
(BImSchG)**

Bezirksregierung
52.03.09.06 Knip 06/06

Düsseldorf, den 25. Oktober 2007

Die Firma Knippers Metall-Chemie GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 31.05.2006, überarbeitet vom 13.07.2007, bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 und 6 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen beantragt. Die Anlage wird auf dem Grundstück Am Förderturm 30 in 45472 Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Heißen, Flur 6, Flurstücke 39, 40, 41 und 52 sowie Gemarkung Winkhausen, Flur 7, Flurstück 153 betrieben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **05.11.2007** bis **05.12.2007** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 419,
Montag und Dienstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
2. Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Umweltschutz, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 14.06,
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

05.11.2007 bis 19.12.2007

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die

nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

08.01.2008, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet in der Mülheim & Business GmbH im Haus der Wirtschaft, Wiesenstraße 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden, Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Wolf

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 373

**462 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Du Pont Performance Coatings GmbH,
Märkische Straße 243, 42281 Wuppertal**

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-5079

Düsseldorf, den 23. Oktober 2007

Die **Firma Du Pont Performance Coatings** hat für den Standort der Anlage Märkische Str. 243, 42281 Wuppertal mit Datum vom 19.07.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer **Feststoffförderanlage** (Gebäude 219).

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Biermann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 374

**463 Bekanntgabe über die Feststellung
der UVP-Pflicht für das Vorhaben der
RWE Power AG:
Anpassung thermische FWL der Blöcke P
und Q Kraftwerk Frimmersdorf**

Bezirksregierung
56.01.01-1.1-4930

Düsseldorf, den 16. Oktober 2007

**Antrag der RWE Power AG, Huysenallee 2,
45128 Essen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die RWE Power AG hat mit Datum vom 02. November 2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung

der Blöcke P und Q des Kraftwerkes Frimmersdorf gestellt.

Antragsgegenstand ist die Anpassung der thermischen Feuerungswärmeleistungen, der minimalen und maximalen Durchsatzleistungen an Braunkohle bzw. deren minimalen und maximalen Heizwert und die maximale Rauchgasmengen der Blöcke P und Q.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 b Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hans Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 374

**464 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Biokraftgesellschaft
Moers/Dinslaken mbH**

Bezirksregierung
56.01.01-1.2-5055

Duisburg, den 22. Oktober 2007

**Antrag der Biokraftgesellschaft
Moers/Dinslaken mbH, Uerdinger Str. 31,
47441 Moers auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Uerdinger Str. 31, 47441 Moers, hat mit Datum vom 22.05.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerks gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerks zur Wärme- und Stromerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 12 MW.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.5 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hans Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 375

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**465 Bekanntmachung
der Sitzung und Tagesordnung
der Verbandsversammlung
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Der Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung am 07.11.2007 wurde von 16.00 Uhr auf 17.00 Uhr verlegt. Sie findet im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Besprechungsraum 114/115 –, Drennesweg 5, 47445 Moers, statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

Punkt 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung

Punkt 2: Anregungen zur Tagesordnung

Punkt 3: Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

Punkt 4: Mitteilungen und Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

Punkt : Standort KRZN

Punkt : Mitteilungen und Anfragen

Moers, den 24. Oktober 2007

Kommunales
Rechenzentrum
Niederrhein
Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Papen

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 375

**466 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Frau Dorothea Marx)

Die Reisegewerbekarte Nr. 03/03, ausgestellt von der Gemeinde Sonsbeck am 23.07.2003, auf den Namen von Frau Dorothea Marx geb. Wigge, geb. am 23.01.1942 in Brilon, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Reisegewerbekarte in Verlust geraten ist.

Im Auftrag
Janßen

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 376

467 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs
(Nr. 322 148 4607 (alte Nr. 1 148 460 7))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 148 4607 (alte Nr. 1 148 460 7) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 17. Oktober 2007

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 376

468 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs

(Nr. 3 229 760 768 (alte Nr. 19 760 768))

Das Sparkassenbuch Nr. 3 229 760 768 (alte Nr. 19 760 768) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 19. Oktober 2007

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 376

469 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs

(Nr. 3 552 491 890)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3 552 491 890 wird hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 18. Oktober 2007

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 376



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach